

## **Satzung des Vereins**

### **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V. (kurz: LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt)**

#### **Präambel**

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Artikel 4 Abs. 3; Artikel 33, Abs. 3, Artikel 35, Abs. 4) und die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015 (Ziffern 10, 20, 26, 65) wird das Konzept der „Selbstvertretung“ stark hervorgehoben. In Deutschland selber ist das Konzept von „Disability Person Organisation DPO“ - im Gegensatz zur internationalen Diskussion - aus historischen Gründen erst in Ansätzen verwirklicht. Die politische Außenwirkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen bleibt deshalb bislang sehr begrenzt. Aus diesem Grund treten wir dafür ein, mit einem eigenen Verband der Selbstvertretung ein deutliches politisches Zeichen zu setzen.

Die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt versteht sich als Dachverband der politischen Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt.

Sie versteht sich sowohl als Ansprechpartner\*in von Menschen mit Behinderungen als auch von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, wenn es um die Umsetzung der UN-BRK, die Beteiligung an der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Stimme der Verbände behinderter Menschen geht, ohne die Einzelvertretung der Mitgliedsorganisationen zu ersetzen.

#### **§ 1 Gleichstellungsklausel**

In dieser Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Vereinszweck**

- 1) Zwecke und Ziele der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt sind die Förderung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen jeden Alters im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- 2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erreicht durch:
  - a) die Beratung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen, Kindern, Jugendlichen und Senioren insbesondere auch in Form einer Verbandsklage gemäß § 85 SGB IX;

- b) die Entwicklung und Umsetzung von Methoden und Instrumenten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, auch Kindern, Jugendlichen und Senioren, am Leben im Sinne der UN-BRK;
  - c) die Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen Organisationen, Einrichtungen und Diensten, die ebenfalls die o.a. Zwecke verfolgen;
  - d) die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des §58 Abs. 1 Abgabenverordnung, die die vorgenannten Zwecke ebenfalls ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
  - e) die Beteiligung an europäischen und internationalen Netzwerk- und Transferprojekten, welche den o.a. Zwecken dienen.
- 3) Die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt wirkt offensiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-BRK mit. Sie veröffentlicht dazu gemeinsame inhaltliche Stellungnahmen und Positionspapiere zu aktuellen behindertenpolitischen Fragen.
- 4) Die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Gremien und Arbeitskreisen des Landes Sachsen-Anhalt und anderen relevanten Arbeits- und Vertretungsgremien privater und öffentlicher Institutionen, insbesondere bei der Ausführung des Sozialrechts und des Bundesteilhabegesetzes.
- 5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Seine Tätigkeit dient ausschließlich dem Gemeinwohl.
- 6) Der Verein ist berechtigt, selbst Mitglied weiterer Vereine zu sein oder Anteile an gemeinnützigen Gesellschaften zu erwerben, die den o.a. Zwecken dienen.
- 7) Er ist darüber hinaus berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- 8) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele und Zwecke auch Dritter bedienen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglied können Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen aus Sachsen-Anhalt im Sinne der Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur Behindertenrechtskonvention werden, die Behinderung unter einer Menschenrechtsperspektive betrachten und sich für die gleichen Rechte von allen Menschen mit Behinderungen sowie für Selbstbestimmung, Empowerment bzw. Recovery und Peer-Support einsetzen. Auch einzelne Personen können Mitglied der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt werden, wenn sie diese Zwecke unterstützen.
- 2) Die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt sind dementsprechend:
  - a) Die Mehrheit der Mitglieder oder Gesellschafter der Organisation sind Menschen mit Behinderungen.
  - b) Im Vorstand der Organisationen sind Menschen mit Behinderungen maßgeblich vertreten.
  - c) Bei Vertretungsanlässen nach außen sollten vorrangig Menschen mit Behinderungen die Organisation vertreten.
  - d) Einzelpersonen, die die Interessen der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt vertreten, können Mitglied werden.
- 3) Organisationen, welche nicht die Kriterien des Absatzes 2 erfüllen oder Gruppen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen o.ä.), können assoziierte Mitglieder der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt werden. Assoziierte Mitglieder haben keine vollen Mitglieds- und Stimmrechte im Sinne des § 7 der Satzung. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und haben Rede- und Vorschlagsrechte.
- 4) Gruppen, welche die Kriterien des Absatzes 2 erfüllen, aber keine eigene juristische Rechtspersönlichkeit haben (Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen o.ä.), können eine natürliche Person benennen, welche für diese Gruppe ordentliches Mitglied der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt werden kann.
- 5) Über eine Aufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit dem Tode,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss.
- 7) Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

- 8) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein aussprechen, wenn dieses Mitglied offenkundig und grob gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 9) Gegen die in Absatz 5 und 8 genannten Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, was sowohl die Aufnahme als auch den Ausschluss aufschiebt. Die Aufnahmesuchenden bzw. die betroffenen Mitglieder sind hierüber schriftlich zu unterrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von einem Vorstandsmitglied sowie einem weiteren von der Versammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die programmatische und strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit;
  - b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - d) die Beitragsordnung;
  - e) die maximale Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 der Satzung) sowie bei Bedarf über die maximale Höhe der Vergütung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (gem. § 9 Abs. 8 der Satzung);
  - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch bzw. Widerspruch;
  - g) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand mit 2-wöchiger Frist schriftlich einzuberufen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Antrag

hierzu ist schriftlich dem Vorstand mit sämtlichen Tagesordnungspunkten oder Beschlussvorlagen einzureichen.

- 7) Die Einladungen können auch auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail oder per Fax, übermittelt werden. Der Empfang von E-Mails oder Fax-Sendungen mit Einladungen zur Mitgliederversammlung ist durch die Empfänger gegenüber dem Vorstand zu bestätigen. Mit Einladungen zur Mitgliederversammlung sind stets auch die Beschlusstexte und sonstige Beschlussanträge zu übermitteln.
- 8) Juristische Personen als Mitglieder haben 3 einheitlich abzugebende Stimmen. Gruppen nach § 5 Absatz 4 werden durch eine natürliche Person als Mitglied vertreten und haben ebenfalls 3 einheitlich abzugebende Stimmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, den gleichberechtigten Sprechern. Alle gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, insofern sie eine juristische Person als Mitglied rechtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 5) Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage von Beschlüssen, die protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes gezeichnet werden. Er gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes ein oder mehrere Geschäftsführer berufen werden, wobei dessen/deren Aufgaben vorher durch Beschluss des Vorstandes festzulegen sind. Eventuelle Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie sind berechtigt, den Verein im Rahmen ihrer Geschäftsführeraufgaben als besondere Vertreter nach § 30 BGB zu vertreten. Weitere Personen können auf Vorschlag des

Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Vertreter entsprechend § 30 BGB berufen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen erforderlichen Auslagen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Geschäftsführungsaufgaben angemessen und in Anlehnung an das öffentliche Tarifrecht entlohnt werden.
- 9) Der Vorstand beschließt über den Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres und ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der notwendigen Steuererklärungen.
- 10) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation gefasst werden, wenn alle ordentlichen Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise zustande gekommene Beschlüsse sind ebenfalls von einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren; das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 23.07.2018 in Merseburg beschlossen worden. Die Satzung gilt mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom 01.11.2023.